



Generalanwalt Pikamäe: Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Entscheidung über einen nicht dem Unionsrecht unterliegenden internationalen Grenzstreit nicht zuständig

Die von Slowenien Kroatien vorgeworfenen Verletzungen des Unionsrechts hingen von der Frage der Festlegung der Grenze zwischen diesen beiden Staaten ab, die eine völkerrechtliche Frage sei

Slowenien und Kroatien traten am 1. Mai 2004 bzw. am 1. Juli 2013 der Europäischen Union bei.

Zu den politischen Voraussetzungen für den Beitritt Kroatiens zur Union zählte u. a. die Beilegung seines Grenzstreits mit Slowenien. Daher verpflichteten sich die beiden betroffenen Staaten mit der Unterzeichnung einer Schiedsvereinbarung, diesen Streit einem zu diesem Zweck eingerichteten internationalen Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags Kroatiens im Jahre 2011 war die Schiedsvereinbarung geschlossen, aber das Schiedsverfahren hatte noch nicht begonnen.

Das Schiedsgericht wurde im Laufe des Jahres 2012 eingerichtet. Das schriftliche Verfahren vor dem Schiedsgericht wurde im Februar 2013 eröffnet und die mündliche Verhandlung fand im Juni 2014 statt. Doch während des Schiedsverfahrens beantragte Kroatien aufgrund eines einseitigen Kontakts zwischen dem von Slowenien ernannten Schiedsrichter und dem Bevollmächtigten dieses Staates zunächst die Aussetzung dieses Verfahrens und teilte sodann Slowenien und dem Schiedsgericht seine Entscheidung mit, die Schiedsvereinbarung zu kündigen. Kroatien nahm nicht mehr an diesem Schiedsverfahren teil. Das Schiedsgericht führte nach Änderung seiner Zusammensetzung seine Arbeit fort und erließ einen Schiedsspruch, der die Festlegung der Land- und Seegrenze zwischen den beiden betroffenen Staaten zum Gegenstand hat.

Da Kroatien diesem Schiedsspruch die Gültigkeit absprach und sich weigerte, sich diesem zu unterwerfen, leitete Slowenien ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 259 AEUV ein. Slowenien wandte sich zunächst an die Kommission und rief, als diese keine mit Gründen versehene Stellungnahme abgab, den Gerichtshof an.

Slowenien ist unter anderem der Auffassung, Kroatien weigere sich, den Wert der Rechtsstaatlichkeit sowie die Grundsätze der loyalen Zusammenarbeit und der Rechtskraft zu beachten, da es die während des EU-Beitrittsprozesses eingegangene Verpflichtung verletzt habe, den künftigen Schiedsspruch, die durch diesen festgelegte Grenze und die übrigen mit diesem Spruch verbundenen Pflichten zu respektieren. Slowenien ist des Weiteren der Ansicht, dass Kroatien es daran hindere, seine Souveränität über sein gesamtes Land- und Seegebiet voll auszuüben. Damit verstoße Kroatien gegen die Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit und gefährde die Verwirklichung der Ziele der Union. Schließlich macht Slowenien geltend, Kroatien hindere es an der Anwendung sekundären Unionsrechts, insbesondere im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik, der Grenzkontrolle und der maritimen Raumplanung. Kroatien hingegen vertritt den Standpunkt, dass der Gerichtshof für die Entscheidung in dieser Rechtssache nicht zuständig sei und die von Slowenien erhobene Klage jedenfalls unzulässig sei.

Der Gerichtshof hat beschlossen, die Frage seiner Zuständigkeit und der Zulässigkeit dieser Klage gesondert zu prüfen, bevor er gegebenenfalls in der Sache entscheide.

Mit seinen heutigen **Schlussanträgen schlägt Generalanwalt Pikamäe dem Gerichtshof vor, sich für die Prüfung der von Slowenien erhobenen Klage für unzuständig zu erklären.**

Zunächst erinnert der Generalanwalt daran, dass die Vertragsverletzungsklage darauf abziele, ein unionsrechtswidriges Verhalten eines Mitgliedstaats feststellen und beenden zu lassen. Daher sei zu prüfen, welche Verbindung die Schiedsvereinbarung und der fragliche Schiedsspruch zum Unionsrecht aufwiesen und ob die Union daran gebunden sei.

Insoweit führt er aus, dass die Union in genau abgegrenzten Fällen an das Völkerrecht gebunden sei, nämlich an internationale Übereinkünfte, die sie gemäß den Vorschriften der Verträge geschlossen habe, an internationale Übereinkünfte, wenn sie die Befugnisse übernehme, die zuvor von den Mitgliedstaaten ausgeübt worden seien, und an das Völkergewohnheitsrecht in Ausübung ihrer Befugnisse. Internationale Übereinkünfte, die nicht in diese Kategorien fielen, stellten keine Unionsrechtsakte dar und bänden die Union nicht. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs weist der Generalanwalt darauf hin, dass der räumliche Anwendungsbereich der Verträge einem objektiven Tatbestand entspreche, der von den Mitgliedstaaten vorgegeben werde und von der Union zu beachten sei. Daher **falle die Abgrenzung des nationalen Hoheitsgebietes nicht in den Zuständigkeitsbereich der Union und somit nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofs.**

Der Generalanwalt prüft sodann die Klageanträge Sloweniens. Hinsichtlich des Zusammenhangs der Schiedsvereinbarung und des Schiedsspruchs mit dem Unionsrecht stellt er fest, dass er keiner der Fallgruppen zuzuordnen sei, in denen die Union an das Völkerrecht gebunden sei.

Was den geltend gemachten Verstoß gegen den Wert der Rechtsstaatlichkeit und den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit betrifft, geht der Generalanwalt davon aus, dass diese jeweilige Problematik von der Frage der Festlegung der Land- und Seegrenze zwischen den beiden betroffenen Mitgliedstaaten abhängt und der Gerichtshof folglich für die Entscheidung über diese Rügen nicht zuständig sei. Zudem führt der Generalanwalt aus, dass der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs eine eigenständige Grundlage für Verpflichtungen in Fällen darstelle, in denen die Union Vertragspartei eines gemischten Abkommens gewesen sei oder in denen es um die Erfüllung von Verpflichtungen aus den Unionsverträgen gegangen sei. Das beanstandete Verhalten sei jedoch in keine dieser beiden Alternativen einzuordnen.

Hinsichtlich der geltend gemachten Verstöße gegen die Verpflichtungen aus der Gemeinsamen Fischereipolitik, der Grenzkontrolle und der maritimen Raumplanung stellt der Generalanwalt fest, dass sich Slowenien auf die Prämisse stütze, dass die Grenze mit dem Schiedsspruch festgelegt werde. Dieser Spruch sei aber in den Beziehungen zwischen den beiden betroffenen Mitgliedstaaten nicht umgesetzt worden, weshalb die Grenze zwischen diesen beiden Mitgliedstaaten aus unionsrechtlicher Sicht nicht festgelegt worden sei. Slowenien betreibe daher implizit die Umsetzung des Schiedsspruchs, was nicht in den Zuständigkeitsbereich der Union falle.

Der Generalanwalt kommt zu dem Ergebnis, **dass die geltend gemachten Verletzungen des Unionsrechts von der Frage der Festlegung der Grenze zwischen Kroatien und Slowenien abhängen. Die Festlegung dieser Grenze stelle jedoch ihrem Wesen nach eine völkerrechtliche Frage dar, für deren Beantwortung der Gerichtshof nicht zuständig sei.**

HINWEIS: Eine Vertragsverletzungsklage, die sich gegen einen Mitgliedstaat richtet, der gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106